

Abteilung Ratsangelegenheiten  
1241/VIII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg

öffentlich

**Sitzung am:** 04.04.2022

## **XVIII. Änderung der Hauptsatzung**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 sind mehrere Änderungen der Gemeindeordnung NRW in Kraft getreten. Daraus folgend wird eine Änderung des Wortlautes von § 6 Absatz 1 und 3 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erforderlich.

Weiterhin erfolgen Anpassungen der Hauptsatzung an die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Gewährung einer Entschädigung für haushaltsführende Personen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die nachstehende XVIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW 14.12.2021, S. 1346) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am X.X.2022 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende XVIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

#### **§ 1**

In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt,“ und das „Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Bürgern“ durch das Wort „Einwohnern“ ersetzt.

#### **§ 2**

An § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und soll ungerade sein.“ angefügt.

#### **§ 3**

§ 11 Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 23.02.2022